

Rechnungslegungsverord- nung-FINMA und FINMA- Rundschreiben 20/xx „Rech- nungslegung – Banken“

Kernpunkte

18. März 2019

Kernpunkte

1. Die FINMA konkretisiert die Bestimmungen zum Rechnungslegungsrecht neu in einer FINMA-Verordnung. Damit nimmt sie die Delegationsdelegationen aus der Bankenverordnung wahr und schafft auch im Bereich der Rechnungslegung eine nach bewährtem Rezept prinzipienbasierte und proportionale Regulierung. Inhaltlich werden die bisher im FINMA-Rundschreiben 15/1 „Rechnungslegung – Banken“ festgehaltenen Grundsätze unverändert übernommen. Die Rechnungslegungsverordnung-FINMA enthält die grundlegenden Bestimmungen zur Bewertung und Erfassung. Mit der Schaffung der neuen Rechnungslegungsverordnung-FINMA nimmt die FINMA ihre Rolle als Standardsetzerin für Rechnungslegungsvorschriften für Banken wahr.
2. Das FINMA-Rundschreiben 15/1 „Rechnungslegung – Banken“ wird in der Folge substanziell gekürzt und enthält die Verbuchungs- und Offenlegungspraxis der FINMA. Zudem werden die FAQ zum Rundschreiben aufgehoben. Die darin formulierten Fragen und Antworten wurden im Rahmen der Revisionsarbeiten klärend in Verordnung und Rundschreiben umgesetzt.
3. Insgesamt wird ein wesentlich verschlanktes und übersichtlicheres Regelwerk mit einer klaren Systematik geschaffen, ohne die bisherigen Inhalte zu verändern.
4. Eine inhaltliche Anpassung nimmt die FINMA im Bereich der Wertberichtigungen vor: Sie führt einen neuen Ansatz zur Bildung von Wertberichtigungen für Ausfallrisiken ein, welcher das Proportionalitätsprinzip auf Basis der Kategorisierung der Banken berücksichtigt.
5. Systemrelevante Banken der Kategorien 1 und 2 haben einen Ansatz der erwarteten Verluste einzuführen.
6. Die Banken der Kategorie 3, welche vornehmlich im Zinsdifferenzgeschäft tätig sind, sind neu aufgefordert, Wertberichtigungen für inhärente Ausfallrisiken zu bilden.
7. Die Banken der Kategorien 4 und 5 und diejenigen Banken der Kategorie 3, welche nicht vornehmlich im Zinsdifferenzgeschäft tätig sind, sowie Wertpapierhäuser können weiterhin den heute gültigen Ansatz mit den Wertberichtigungen für latente Ausfallrisiken anwenden.
8. Alle Banken der Kategorien 3, 4 und 5 sowie Wertpapierhäuser können optional einen Ansatz zur Bildung von Wertberichtigungen für Ausfallrisiken einer höheren Kategorie anwenden.

9. Die FINMA wählt damit eine proportionale, schlanke und bewusst prinzipienbasierte Vorgehensweise zur Bildung von Wertberichtigungen für Ausfallrisiken, welche die Schwachstellen des heutigen Systems, insbesondere die prozyklische Wirkung durch die späte Bildung von Wertberichtigungen verringert.